Zahl:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Vertrag**

**über die Benützung von Grundflächen**

**zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Fuß- und Radweges**

**Vertragsgeberin**

**Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**, vertreten durch Hrn./Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wohnhaft in Adresse\_\_\_\_\_\_\_\_, Ort \_\_\_\_\_\_\_\_.

**Vertragsnehmer**

**Gemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_; Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_**, PLZ Ort; vertreten durch die befugten Organe.

**I. Vertragsgegenstand**

ist die Inanspruchnahme von Grundflächen in der/den Katastralgemeinde(n)
**………………………………..**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **KatastralgemeindeKG** | **Grundbuchs- einlage EZ** | **Grundstücks-nummer** | **Ausmaß der Nutzung in m²** |
| KG.Nr, NameKG | xxxx | Xxxxx/x | Xxxm² |
| KG.Nr, NameKG | xxxxx | xxxxx | Xxxm² |

Die in der Tabelle genannten und im Anhang beigelegten Plan eingezeichneten Flächen werden als Fuß- und Radweg genutzt.

Planunterlage im Anhang: Lageplan von .......................................

**Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich**

Errichtung eines Geh- und Radweges.

**Behördliche Bewilligungen:**

Naturschutzrechtliche-, Wasserrechtliche-, Forstrechtliche-, Straßenbaurechtliche- Bewilligung

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

**II. Vertragsbestimmungen:**

1. **Benützung**

**A.** Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt*.*

Aus dieser Planunterlage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Vertragspunkt I beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Falls der Eigentümer die im Vertrag angeführten Flächen aufgrund von Bauarbeiten od. ähnlichem benützen muss, so sind diese für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmten Flächen, in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

**B.** Der Vertragsnehmer ist allein Halter des Weges im Sinne des § 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, weiters:

- auf seine Kosten den Weg auf Dauer des Bestandes zu erhalten,

- an Gefahrenstellen sind erforderliche (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instandzuhalten,

- den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benutzbar ist. Er hat auftretende Schäden am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges und ihrer Benützer zu tragen hat.

Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen (ca. 5,0 m von der Wegachse) werden vom Vertragsnehmer einmal im Jahr (vor Vegetationsperiode) durchgeführt.

Ein Befahren des Weges durch unbefugte Dritte ist vom Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (zb. Abschrankung, Beschilderung etc.).

Diese Bestimmungen gelten auch für allenfalls im Zuge des Weges vorhandene Brücken.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

**C. Besondere Bestimmungen:**

a) Das Reiten auf der Weganlage ist grundsätzlich untersagt und hat der Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Radwander- und Fußgängerweg nicht auch als Reitweg verwendet wird.

b) Ist neben der Weganlage auch die Errichtung von Rastplätzen Vertragsgegenstand, so sind aufgestellte Gegenstände (Sitzbänke, Tische, Müllkörbe, etc) immer in einem ordungsgemäßen Zustand zu erhalten und der Bereich des Rastplatzes regelmäßig zu reinigen und Abfälle zu entsorgen.

1. **Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen**

Das Vertragsverhältnis beginnt am ………………… und wird auf 20 Jahre abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres aufgekündigt werden.

Der Vertraggeber verzichtet auf sein Recht der Vertragskündigung in den nächsten 15 Jahren.

Die Vertragsdauer gilt jeweils um ein Jahr verlängert sofern nicht innerhalb der ersten 6 Monate in einem Kalenderjahr (spätestens bis zum 30.06.) einer der Vertragspartner den Vertrag schriftlich kündigt.

1. **Räumung**

Der Vertragsnehmer hat die auf dem Grundstück errichtete Weganlage bei Kündigung des Vertragsrechtes innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

Dies betrifft ebenfalls Gegenstände für Rastplätze bzw. Hinweis- und Informationstafeln.

1. **Nutzungsentgelt und Wertsicherung:**
	1. **Jährliches Nutzungsentgelt:**

Das Nutzungsentgelt beträgt ab 1.1…… **jährlich € 000.-** (UST-frei nach §6 Abs.1, Ziff16, USTG1994) (in Worten: xxtausendxxxhundertxxxxxx Euro).

Das Nutzungsentgelt für das laufende Kalenderjahr in Höhe von **€ 0000**.- ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung auf das Konto bei:
Bank \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_., lautend auf „Grundeigentümer\_\_\_\_\_\_\_“ – mit den Kontodaten: IBAN: \_\_\_\_\_\_\_\_\_ einzuzahlen. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Grundeigentümer oder dessen Bevollmächtigten.

* 1. **Wertsicherung**

Es wird ausdrücklich die **Wertbeständigkeit** des Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenforderungen vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt (ÖSTAT) monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein anderer auf Verbraucherpreisen beruhender Index heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat xxxx 20xx verlautbarte endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Beim Überschreiten der Schwankungen von 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die letzte innerhalb des Jahres ersichtliche, außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Bezugsgröße sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die sich aufgrund dieser Wertsicherung ergebende Änderung des Nutzungsentgeltes samt Nebenforderungen wird jeweils bei der nächstfolgenden Entgeltvorschreibung berücksichtigt.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist auch für jenen Zeitraum zu entrichten, in welchem der Vertragsnehmer die vertragsgegenständlichen Grundstücke ohne rechtsgültigen Vertragstitel genutzt hat

* 1. **Zahlungsrückstand und Aufrechnungsverbot:**

Auf Stundung oder Erlass des Entgeltes besteht kein Anspruch, selbst bei Schäden nicht, die durch Hochwasser oder Eisgang eintreten.

Beim Überschreiten des gemäß Vertragspunktes II./4. festgelegten Zahlungstermines sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über der jeweilig geltenden Bankrate der Österreichischen Nationalbank sowie Mahnspesen von € 5.- pro Mahnung zu bezahlen.

Der Vertragsnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel auch immer mit dem Nutzungsentgelt zu kompensieren und aus diesem Grund das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zurückzuhalten, es sei denn diese Forderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Nutzungsverhältnis, sind gerichtlich oder behördlich festgestellt oder wurden vom Vertragsgeber anerkannt.

1. **Allgemeine Vertragsbestimmungen:**
2. **Vertragsperson**

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Weganlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

1. **Haftung**

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

1. **Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht**

Der Grundeigentümer ist berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zur landwirtschaftlichen Nutzung zu betreten.

1. **Grenzmarkierungen**

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Grundeigentümer zu melden.

1. **Änderungen und Schriftlichkeit**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

1. **Vertragskosten**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

Dieses Rechtsgeschäft wird dem Finanzamt Innsbruck angezeigt und von diesem ein eigener Rechtsbescheid erlassen.

1. **Salvatorische Klausel**

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

1. **Streitigkeiten**

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht …………….. berufen.

1. **Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in 3 -facher Ausfertigung erstellt. Je eine ist für die Grundeigentümerin und eine für den Vertragsnehmer bestimmt. Die dritte Ausfertigung wird beim Finanzamt Innsbruck bei der Anzeige dieses Rechtsgeschäftes einbehalten.

1. **Zustandekommen des Vertrages**

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

***.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.***

Vertragsnehmer Grundeigentümer

………………….., am ……………….. ……………………., am …………...........

Für den Vertragsnehmer:

....................................... …......................................

**Planbeilagen:**1, xxxxx
2, xxxx
3; xxxxx